

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 5. April 1909.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Aufnahme von notariellen Urkunden betreffend.

Verordnung.

(Vom 20. März 1909.)

Die Aufnahme von notariellen Urkunden betreffend.

Artikel I.

Die §§ 9, 17 und 36 der Rechtspolizeiordnung vom 1. März 1907 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 171) werden wie folgt geändert:

1. Zu

§ 9

wird die Ziffer 5 dahin geändert, daß es heißt:

5. Wechsel- und Scheckproteste;

2. Zu

§ 17

Abß 1 wird der Satz 2 durch folgende Bestimmung ersetzt:

Zu Wechsel- und Scheckprotesten kann Papier von anderer Form verwendet werden.

3. Zu

§ 36

werden im Absatz 2 unter c die Worte „und Wechselprotestregister“ gestrichen und es wird nach c beigelegt:

d. Die Protestfammelatten (vergleiche § 116 c Absatz 2 dieser Verordnung) nach Abschluß jedes Bandes.

Artikel II.

Die §§ 37 und 108 der Rechtspolizeiordnung werden durch folgende Vorschriften ersetzt: